

**Antrag auf Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft  
gemäß § 44 Bundesmeldegesetz (BMG)**

**I. Antragsteller/in**

Name, Vorname:*			
ggf. Firma:*			
Straße, Hausnummer:*			
Postleitzahl und Ort:*			
Telefon:		Telefax:	
E-Mail:			

**II. Angefragte Person**

**Persönliche Daten:**

Name, Vorname:			
ggf. Firma:			
Geburtsdatum:		Geburtsort:	

**Zuletzt bekannte Anschrift der angefragten Person:**

Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	

**III. Zweck der Auskunft**

Ich beantrage über die obenstehende Person eine einfache Melderegisterauskunft für

- den privaten Zweck.  
 den gewerblichen Zweck und zwar
- Adressenabgleich.
  - Adressermittlung und –weitergabe an die folgende(n) Person(en) oder Stelle(n):
- 
- Speicherung und Nutzung zum Adressabgleich für Dritte.
  - Aktualisierung der eigenen Bestandsdaten.
  - Speicherung und Nutzung zur Adresshistorisierung.
  - Forderungsmanagement.
  - Bonitätsrisikoprüfung.
  - Markt-, Meinungs- und Sozialforschung.
  - Sonstige Zwecke und zwar:

**IV. Erklärungen**

a) Eine Verwendung erfolgt nicht für Zwecke  der Werbung und  des Adresshandels.

b) Wenn unter **a)** eine Verwendung für Werbung und Adresshandel beabsichtigt ist:

- Die ausdrückliche Einwilligung der gesuchten Person zu diesem Zweck liegt mir **vor**.  
 Die ausdrückliche Einwilligung der gesuchten Person zu diesem Zweck liegt mir **nicht vor**.

Mir ist bekannt, dass die vorstehend getroffenen Angaben Stichprobenhaft kontrolliert werden können und bei falschen Angaben der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt wird. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 € geahndet werden.

**Hinweis auf die Zweckbindung:**

Gemäß § 47 Absatz 1 BMG darf bei Melderegisterauskünften nach § 44 BMG zu gewerblichen Zwecken und bei Melderegisterauskünften nach den §§ 45 und 46 BMG sowie bei Vorliegen einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG der Empfänger die Daten nur für die Zwecke verwenden, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Danach sind die Daten zu löschen. Gemäß § 47 Absatz 2 BMG dürfen Daten soweit sie zum Zwecke der geschäftsmäßigen Anschriftenermittlung für Dritte erhoben werden, nicht wiederverwendet werden.

Die Hinweise zur Auskunft und zu den Gebühren auf der Rückseite habe ich zur Kenntnis genommen!

Ort, Datum

Unterschrift

## **Erläuterungen zum Antrag auf Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft gemäß § 44 Bundesmeldegesetz (BMG)**

### **Zu I. – Antragsteller/in:**

Die Felder, die mit einem \* gekennzeichnet sind, müssen vollständig als Pflichtfelder ausgefüllt werden. Sollten diese nicht vollständig ausgefüllt werden, so wird die Melderegisterauskunft mangels Identifikation des Antragstellers / der Antragstellerin nicht erteilt.

Die freiwilligen Angaben wie Telefon, Telefax und E-Mail-Adresse sind freiwillig und müssen nicht ausgefüllt werden.

### **Zu II. – Angefragte Person:**

Gemäß § 44 Absatz 3 Nummer 1 BMG ist die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft nur zulässig, wenn die Identität der Person, über die eine Auskunft begehrt wird, auf Grund der in der Anfrage mitgeteilten Angaben über den Familiennamen, den früheren Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht oder eine Anschrift eindeutig festgestellt werden kann.

Eine Identifizierung kann über folgende Merkmalkombinationen erfolgen:

- Name, Vorname und Geburtsdatum
- Name, Vorname und letzte bekannte Anschrift

### **Zu III. – Zweck der Auskunft**

Bitte geben Sie an, ob die Auskunft privat oder gewerblich verwendet werden soll. Bei einer gewerblichen Verwendung ist der Grund der Anfrage anzugeben. Wird dieser nicht angegeben, so kann eine Melderegisterauskunft nicht erteilt werden.

### **Zu IV. – Erklärungen:**

Es sind grundsätzlich beide Alternativen zu a) anzukreuzen. Sollte eine oder beide Alternativen zu a) nicht angekreuzt sein, so ist unter b) anzugeben, ob eine Einwilligung für die Verwendung zur Werbung und zum Adresshandel bei dem Antragssteller / der Antragstellerin vorliegt. Ist dies nicht der Fall, so wird geprüft, ob der Auskunft erteilenden Meldebehörde eine solche Einwilligung vorliegt. Liegt diese nicht vor, so wird keine Auskunft erteilt.

Eine Falschangabe über das Vorliegen einer Einwilligung für die Verwendung der erlangten Daten zur Werbung und zum Adresshandel erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 € geahndet werden.

### **Gebühren:**

Die Gebühren richten sich nach der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung. Demnach beträgt die Gebühr für eine einfache Melderegisterauskunft nach § 44 Abs. 1 Bundesmeldegesetz 12 €.

Diese Gebühr gilt auch für Rechtsanwälte, die im Auftrage eines Mandanten eine einfache Melderegisterauskunft begehren. Als gewerblicher Zweck ist in diesen Fällen Adressermittlung und –weitergabe an eine bestimmte Person(en) oder Stelle(en) anzugeben. **Diese Person oder Stelle ist namentlich zu nennen!**

Die anfallende Gebühr ist anhand eines beigefügten Verrechnungsscheckes oder durch Zusendung eines Kostenbescheides (Rechnung) zu begleichen.

Seit der Einführung des SEPA-Verfahrens ist ein Lastschrifteinzug **nicht** mehr möglich!